



März 2009

**Stellungnahme
des Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes,
Oberstaatsanwalt Christoph Frank,
zur Vorbereitung der Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 25. März 2009**

Öffentliche Anhörung zu dem

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Straf-
zumessung bei Aufklärungs- und Präventionshilfe (... StrÄndG)
BT-Drucksache 16/6268**

Es bestehen weiterhin durchgreifende Bedenken, die Möglichkeit zu eröffnen, zur Honorierung einer Aufklärungs- und Präventionshilfe den aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gebot der materiellen Gerechtigkeit folgenden Grundsatz der schuldangemessenen Bestrafung zugunsten der schlichten Erwartung, schwere Straftaten aufzuklären oder zu verhindern, aufzugeben.

In Abwägung der Gewährleistung der Aufgabe des Staates, effektive Strafverfolgung zu betreiben und dem auch und gerade für die Strafverfolgung geltenden Gerechtigkeitspostulat, kann die Möglichkeit verstärkter Aufklärung nur dann gleichwertig sein, wenn andere Aufklärungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind und durch die Aufklärung überragende Sicherheitsinteressen der Bevölkerung oder nachweisbar effektive Präventionskonzepte dies gebie-

ten. Auch wenn die Praxis den Nutzen der bisherigen „kleinen“ Kronzeugenregelungen überwiegend bestätigt, sind rechtstatsächliche Erkenntnisse, die einen Bedarf nach einer alle wesentlichen Kriminalitätsbereiche betreffenden Kronzeugenregelung belegten, nicht bekannt. Vielmehr ist es den Gerichten gelungen, im Rahmen der Strafzumessungserwägungen unter Anwendung der Grundsätze des § 46 StGB sachgerechte Strafen zu finden, wenn ein Angeklagter über seine eigene Tatbeteiligung hinaus Aufklärungshilfe geleistet hat. Dem Nachtatverhalten wird in Umsetzung des Resozialisierungsgedankens regelmäßig besonderes Gewicht beigemessen. Zwar ist anzuerkennen, dass im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens der Anreiz für eine Kooperation für aussagewillige Beschuldigte größer sein kann, wenn die Ermittlungsbehörden auf eine konkrete gesetzliche Bestimmung zur Strafmilderung hinweisen können. Hierzu wäre es jedoch ausreichend, wenn § 46 StGB in Abs. 2 um das Fallbeispiel der Aufklärungshilfe ergänzt würde, um so den gesetzgeberischen Willen deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Während § 46 StGB zu Recht den Täter und seine Tat in den Blick nimmt, erweitert § 46 b StGB – E den Strafzumessungsakt auch auf Umstände, die keinen unmittelbaren Tat- oder Täterbezug haben müssen, sondern an ein außerhalb dieses Bezugs liegendes Täterwissen anknüpfen. Die Offenbarung dieses Täterwissens soll auch dann die Möglichkeit der Strafmilderung eröffnen, wenn die offenbarten Taten überhaupt nichts mit dem Täter zu tun haben und seine Schuld nicht beeinflusst haben können. Privilegiert wird also nicht nur der Aussteiger aus einer kriminellen Organisation oder zumindest aus einem kriminellen Umfeld, sondern jeder Täter, der Wissen über irgendwelche fremde Taten hat. Es steht zu befürchten, dass Beschuldigte solches Wissen für den Fall der Entdeckung ihrer eigenen Taten vorhalten, um eine dann nicht mehr schuld- und tatangemessene gemilderte Strafe zu erhalten. Dies widerspräche den Grundsätzen einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Strafzumessung.

Der mögliche, bislang noch nicht belegte Nutzen für die Aufklärung weiterer Straftaten würde mit der Aufgabe des Grundsatzes der Schuldangemessenheit der Strafe ausgerechnet für hochbelastete Täter erkaufte.

Schreckliche Beispiele sind denkbar:

Der wegen schweren sexuellen Missbrauchs eines Kindes überführte Täter kann möglicherweise Strafmilderung bekommen, weil er wesentlich zur Aufklärung einer z. B. Geldwäsche oder eines schweren Subventionsbetruges beigetragen hat.

Wie soll hier ein Gericht das Verhältnis der Aufklärungshilfe zur Schwere der Straftat und zur Schuld des Täters bewerten?

Kann ihm – revisionssicher – eine Strafmilderung wegen fehlender Konnexität verwehrt werden, obwohl das Gesetz diese Verbindung zwischen Tat, Täter und Aufklärungshilfe aufgegeben hat?

Ist dem Opfer eine Strafmilderung zu vermitteln ?

Weitere Wertungswidersprüche sind offensichtlich:

Der Staat stellt seine Strafverfolgungshoheit selbst in Frage, wenn er bei der Verfolgung von Tätern mit diesen – zu Lasten Dritter – auf Augenhöhe verhandelt, sogar verhandeln muss, wenn Aufklärungshilfe mit dem Ziel der Strafmilderung aktiv angeboten wird.

Ist es mit dem auch für das Strafrecht gültigen Anspruch der Gleichbehandlung vereinbar, wenn man einerseits von Strafe absehen kann, wenn der Kronzeuge eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verwirkt hat, während andererseits Freiheitsstrafen über zwei Jahre gegen

Täter, die Aufklärungshilfe nicht leisten können, weil sie nicht in ein kriminelles Umfeld verstrickt sind, nicht zur Bewährung ausgesetzt werden können?

Auch wenn Hinweise aus früheren Stellungnahmen des DRB im jetzt zu beratenden Regierungsentwurf aufgegriffen worden sind, lässt die Neuregelung noch erhebliche praktische Schwierigkeiten erwarten:

Im Bemühen, das Verfahren gegen den Aufklärungsgehilfen nicht zu belasten, werden zu geringe und nicht ausreichend bestimmte Anforderungen an die Qualität seines Aufklärungsbeitrages gestellt. Die unbestimmten Rechtsbegriffe der Wissensoffenbarung, die „wesentlich dazu beigetragen“ hat, eine solche Tat „aufzudecken“ lassen eine überprüfbare Abgrenzung, wann das Gericht die Voraussetzungen einer Strafmilderung nach § 46 b StGB – E zu prüfen und ggf. zu beja-

hen hat, nicht zu. Diese Prüfung wird aber künftig in jedem Falle der Offenbarung von Täterwissen geboten sein, da von der Entscheidung des Gerichts eine Strafrahmenverschiebung abhängig sein kann. Die Gerichte werden, anders als bei einer Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen des § 46 Abs. 2 StGB, umfassend aufklären müssen, ob und zu welchem Aufklärungserfolg beizutragen die Angaben des Beschuldigten geeignet sind.

Es fehlt eine eindeutige Verknüpfung zwischen den objektiv definierten Voraussetzungen des § 46 b StGB – E und den subjektiven Strafzumessungsmerkmalen des § 46 StGB. Das hochdifferenzierte System der gesetzgeberischen Entscheidungen zu den Strafrahmen der einzelnen Tatbestände würde durch die Auflösung des strikten Bezugs der Strafzumessung zur Tat aufgelöst und weitgehend in die Disposition des Beschuldigten mit zusätzlichem Wissen über Taten und Täter gestellt. Dies wäre rechtspolitisch verfehlt.

Der Entwurf berücksichtigt nicht die Auswirkungen einer Strafmilderung auf das System des § 66 StGB. Der Sicherungsgedanke dieser Maßregel gebietet es, klarzustellen, dass im Falle einer Strafmilderung nach § 46 b StGB – E zur Qualifizierung einer Tat als Vortat i.S.d. § 66 Abs. 1 und 3 auf die vor der Milderung verwirkte Strafe abzustellen ist.

Es ist zu erwarten, dass § 46 b StGB – E nicht nur durch eine Vorratshaltung von Täterwissen, sondern auch durch Disposition dieses Wissens bereits im Ermittlungsverfahren, jedenfalls aber im Zwischenverfahren, instrumentalisiert wird. Der Beschuldigte wird sein Wissen (nur) dann vor dem Eröffnungsbeschluss des Gerichts offenbaren, wenn er eine gewisse Sicherheit hat, dass die Strafe nach dieser Bestimmung gemildert werden wird. Da eine möglichst frühzeitige Offenbarung des Täterwissens gewollt ist, um einerseits schnelle Ermittlungserfolge zu zeitigen und andererseits die Hinweise des Beschuldigten verifizieren zu können, werden Entscheidungen zum Aussageverhalten und dessen Honorierung häufig bereits im Ermittlungsverfahren und damit ohne Beteiligung des Gerichts zu treffen sein. Zu erwarten ist auch, dass spätestens im Zwischenverfahren hierzu Absprachen getroffen werden (müssen), welche die Entscheidungsoptionen des Gerichts in der Besetzung der Hauptverhandlung zumindest faktisch einschränken.

Bedenken bestehen auch gegen die vorgesehene Präklusion nach dem Eröffnungsbeschluss offenbarten Täterwissens für eine Anwendung des § 46 b StGB – E. Ort der Überzeugungsbildung im Strafprozess ist die Hauptverhandlung. Der Angeklagte kann, ohne dass ihm daraus Nachteile erwachsen dürfen, seine Einlassung bis zum Schluss der Hauptverhandlung am Ergebnis der Beweisaufnahme ausrichten. Auch in der Hauptverhandlung werden immer wieder glaubhafte und von Einsicht und Umkehrwillen geprägte Geständnisse abgelegt. Die Einlassungsfreiheit würde verkürzt, wenn die erst nach einem solchen Geständnis erfolgte Offenbarung zusätzlichen Täterwissens die Strafmilderungsmöglichkeiten des § 46 b StGB – E mit einer Strafrahmenschiebung nach § 49 Abs. 1 StGB nicht mehr auslösen, sondern nur im ursprünglichen Strafrahmen nach § 46 StGB Berücksichtigung finden könnte.

Nicht befriedigend gelöst werden könnte die prozessuale Situation, dass ein Angeklagter zwar die ihm vorgeworfene Tat bis zum Ende der Hauptverhandlung bestreitet, zuvor aber dennoch rechtzeitig und erfolgreich Aufklärungshilfe im Sinne des § 46 b StGB – E geleistet hat. Da der nach dem Gesetzentwurf rechtspolitisch gewünschte Aufklärungserfolg in diesem Fall eingetreten wäre, würde sich das Gericht schwer tun, bei einer Verurteilung gegen die Einlassung des Angeklagten von der Milderungsmöglichkeit des § 46 b StGB keinen Gebrauch zu machen. Gerade diese Fallkonstellation belegt den Bruch mit den überkommenen Grundsätzen der Strafzumessung.

Weiter gelten muss, dass die absolute Strafandrohung von lebenslanger Freiheitsstrafe für Mord wegen des überragenden Schutzes des Lebens nicht durch eine in die Disposition des Täters gestellte Strafmilderung relativiert werden darf.

Schließlich sind die gegen frühere Gesetzesinitiativen zur Einführung neuer Kronzeugenregelungen erhobenen allgemeinen Bedenken zu wiederholen:

Die Risiken für die Richtigkeit und die Gerechtigkeit der Entscheidung der Justiz sind wegen der Gefahr von Falschbelastungen erheblich erhöht. Es entspricht der Erfahrung der Praxis, dass Beschuldigte dazu neigen, ihre eigene Verantwortung entweder zu leugnen oder zu relativieren. Es besteht die Gefahr, dass dieses straflose Selbstbegünstigungsverhalten künftig erstreckt wird auf Angaben zu an-

deren Straftaten im Wissen, dass die Gefahr des sicheren Nachweises der Falschbelastung regelmäßig nur schwer zu führen sein wird.

Die vorgesehene moderate Erhöhung der Strafdrohung für Falschbelastungsdelikte ist nicht geeignet, abschreckend zu wirken. Dies gilt insbesondere für die mit Wissen um nicht aufgeklärte Straftaten in ihrem Umfeld ausgestatteten Täter.